

An die  
Anteilshaber des Fonds  
**C-QUADRAT ARTS Total Return Special**  
(AT0000618137; AT0000A218K9)

**C-QUADRAT ARTS Total Return Special**  
**– Änderung der Fondsbestimmungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Ampega Investment GmbH setzt Sie gemäß § 133 InvFG 2011 über Folgendes in Kenntnis:

**Änderung der Fondsbestimmungen**

Die Finanzmarktaufsicht hat mit Bescheid vom 31.08.2020, GZ FMA-IF25 6304/0001-INV/2020, die Übertragung der Verwaltung des „**C-QUADRAT ARTS Total Return Special**“, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, idgF, von der Ampega Investment GmbH auf die Amundi Austria GmbH gemäß § 61 Abs. 1 InvFG 2011 sowie der Wechsel der Depotbank von der Raiffeisen Bank International AG, Wien, zur UniCredit Bank Austria AG, Wien, gemäß § 61 Abs. 2 InvFG 2011 bewilligt.

Weiters wird gemäß § 53 Abs. 4 InvFG 2011, die Änderung der Fondsbestimmungen des „C-QUADRAT ARTS Total Return Special“, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011, laut Beilage bewilligt.

Überdies wird die Namensänderung des „C-QUADRAT ARTS Total Return Special“, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011, auf „C-QUADRAT ARTS Total Return ESG“, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011, gemäß § 53 Abs. 4 InvFG 2011 bewilligt.

**Die beantragte Übertragung der Verwaltung, der Wechsel der Depotbank und die Änderung der Fondsbestimmungen widersprechen bei Vornahme einer Mitteilung gemäß § 133 InvFG 2011 nicht den gesetzlichen Bestimmungen des InvFG 2011.**

Aus diesem Grund wurden die nachfolgenden Änderungen durchgeführt:

- **Namensänderung** von C-QUADRAT ARTS Total Return Special auf **C-QUADRAT ARTS Total Return ESG**
- **Änderung der Verwaltungsgesellschaft** von **Ampega Investment GmbH mit Sitz in Köln/Deutschland** auf **Amundi Austria GmbH mit Sitz in Wien/Österreich**
- **Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)**
  - **Änderung der Depotbank (Verwahrstelle)**

**Zuvor:** „Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Raiffeisen Bank International AG, Wien. Zahlstelle für Anteilscheine ist die Depotbank (Verwahrstelle).“

**Neu:** „Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die UniCredit Bank Austria AG, Wien. Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) und ihre Filialen oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.“

- **Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze**
  - **Änderung der bestehenden Anlagestrategie:**

**Zuvor:** „Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG 2011 ausgewählt werden.

Die Anlagestrategie des C-QUADRAT ARTS Total Return Special orientiert sich an keiner Benchmark. Es wird vielmehr, auf langfristige Sicht gesehen, angestrebt einen absoluten Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Der Investmentfonds veranlagt zumindest 51 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds. Dabei können auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die eine – im Verhältnis zu einer bestimmten Marktentwicklung – neutrale oder gegenläufige Wertentwicklung anstreben.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.“

**Neu:** „Der Fonds verfolgt eine aktive Managementstrategie und orientiert sich an keiner Benchmark. Es wird vielmehr, auf langfristige Sicht gesehen, angestrebt einen absoluten Wertzuwachs nach ethisch-nachhaltigen Veranlagungskriterien zu erwirtschaften.

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

#### **Beschreibung des Veranlagungsschwerpunktes**

Der Investmentfonds veranlagt zumindest **51 vH** des Fondsvermögens in Wertpapiere, welche die Kriterien eines ESG konformen Investments erfüllen müssen. Anteile an Investmentfonds dürfen bis zu 10 vH erworben werden, wenn die für den Fonds erwerbbaaren Vermögensgegenstände im Einklang mit den für Direktanlagen geltenden Anlagevorschriften stehen.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunktes für das Fondsvermögen erworben.“

- **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.
- **Es kam zu einer Änderung der Geldmarktinstrumente.**

**Zuvor:** „nicht anwendbar“

**Neu:** „Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 49 vH des Fondsvermögens erworben werden.“

- **Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

**Zuvor:** „Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 vH des Fondsvermögens zulässig.“

Wertpapiere dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.“

**Neu:** „Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.“

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.“

- **Anteile an Investmentfonds**

**Zuvor:** „Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 20 vH des Fondsvermögens und insgesamt im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Anteile an OGA dürfen insgesamt bis zu 30 vH des Fondsvermögens erworben werden.“

**Neu:** „Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens** erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.“

- **Es kam zu einer redaktionellen Anpassung bei Derivativen Instrumenten**

**Zuvor:** „Derivate Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 49 vH des Fondsvermögens (Berechnung nach Marktpreisen) und zur Absicherung eingesetzt werden.

**Neu:** „Derivate Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 49 vH des Fondsvermögens (berechnet auf Basis der aktuellen Marktpreise) und zur Absicherung eingesetzt werden.

- **Risiko-Messmethode des Investmentfonds** (Commitment-Ansatz statt davor Value at Risk):

**Zuvor:** „Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Value at Risk

absoluter VaR

Der VaR-Wert wird gemäß dem 4. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Seite 5

Der zuordenbare Risikobetrag für das Gesamtrisiko, ermittelt als Value-at-Risk-Wert von im Fonds getätigten Veranlagungen, ist auf maximal 20 vH des Nettoinventarwertes des Fondsvermögens beschränkt (absoluter VaR).“

**Neu:** „Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an: Commitment Ansatz.

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf 100 vH des Gesamtnettowerts des Fondsvermögens nicht überschreiten.“

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

**Zuvor:** „Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können bis zu 49 vH des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.“

**Neu:** „Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten **dürfen** bis zu 49 vH des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.“

- **Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme**

**Zuvor:** Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.

Der Wert der Anteile wird bankarbeitstäglich ermittelt.“

**Neu:** „Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.

Der Wert der Anteile wird **an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen** ermittelt.“

- **Ausgabe und Ausgabeaufschlag**

**Zuvor:** „Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von bis zu 5,00 vH zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf den nächsten Cent.

Für die retrofreie Anteilklasse „H“ wird derzeit kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.“

**Neu:** „**Die Berechnung des Anteilswertes bzw. die Ausgabe erfolgt an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen.** Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von bis zu 5,00 vH zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf den nächsten Cent.

Für die retrofreie Anteilklasse „H“ wird derzeit kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

**Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.“**

- **Rücknahme und Rücknahmeabschlag**

**Zuvor:** „Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten Cent. Es wird kein Rücknahmeabschlag verrechnet. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlen.“

**Neu:** „**Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen.** Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten Cent. Es **fällt** kein Rücknahmeabschlag an. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlen.“

- **Artikel 5 Rechnungsjahr**

Seite 7

**Zuvor:** „Das Rechnungsjahr des Investmentfonds vom 01.01. bis zum 31.12.“

**Neu:** „Das am 1.1.2020 begonnene Rechnungsjahr des Investmentfonds endet am 15.10.2020. Das am 16.10.2020 beginnende Rechnungsjahr des Investmentfonds endet am 31.12.2020. In der Folge ist das Rechnungsjahr des Investmentfonds die Zeit vom 1.1. bis zum 31.12.“

- **Artikel 6 Anteilsgattungen**

**Zuvor:** „Für den Investmentfonds können Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 01.01. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.“

**Neu:** „**Ertragnisverwendung** für den Investmentfonds können Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung, **und zwar jeweils über ein Stück oder Bruchteile davon**, ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen **für das am 15.10.2020 endende Rechnungsjahr ab 23.10.2020 und für nachfolgende Rechnungsperioden – ab 01.03.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.“

- **Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr**

- **Es kam zu einer Änderung der Verwaltungsgebühren.** Die Verwaltungsgebühr wurde wie folgt geändert:

**Zuvor:** „Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2,20 vH des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.“

**Neu:** „Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **2,00 vH** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird. **Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung dieser Vergütung vorzunehmen.**“

- **Ergänzung der durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen**

**Zuvor:** „Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.“

**Neu:** „Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen, **wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Aufwendungen für administrative Tätigkeiten gemäß § 5 Abs. 2 Z. 1 lit. B) InvFG sowie Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.**“

- **Redaktionelle Anpassungen**

Diese Änderungen treten mit 16.10.2020 in Kraft.

Die geänderten Fondsbestimmungen liegen am Sitz der Ampega Investment GmbH (Charles-de-Gaulle-Platz 1, DE-50679 Köln) sowie der Raiffeisen Bank International Aktiengesellschaft (Am Stadtpark 9, A-1030 Wien) als Depotbank und stehen Ihnen kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung. Zudem finden Sie die geänderten Fondsbestimmungen kostenlos im Issuer Information Center der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) unter <http://issuerinfo.oekb.at>.

Der Prospekt inklusive der Fondsbestimmungen sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen werden zeitgerecht auf der Homepage der Ampega Investment GmbH unter [www.ampega.com](http://www.ampega.com) kostenlos zur Verfügung gestellt und rechtzeitig bei der Oesterreichischen Kontrollbank (Meldestelle) hinterlegt.

Mit freundlichen Grüßen  
**Ampega Investment GmbH**

---

Manfred Köberlein  
Mitglied der Geschäftsführung

---

Daniel Knörr  
Leiter Produktmanagement